

Vergleich und Abgrenzung von Gesichtsbdeckungen (A), Medizinischen Masken (B) und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA ¹) zum Atemschutz (C)					
	Produkt (Norm) (Rechtliche Einordnung)	Funktion	Schutzziel	Spezifikationen	Weiterführende Informationen (nicht abschließend)
A	Mund-Nasen-Bedeckung / Alltagsmaske (-) (Kleidungsstück, Bedarfsgegenstand im Sinne des ProdSG, TextilKennzG)	Minderung der Tröpfchen-Freisetzung und -Aufnahme; Verlangsamung des Ausatemluftstroms; Minderung des Kontakts mit Mund und Nase zur Vermeidung von Schmierinfektionen	Primär: Fremdschutz Risikominderung einer Infektionsverbreitung auf andere Personen. Nicht für die berufliche Verwendung geeignet.	Nur Masken, die nach dem europäischen CEN Workshop Agreement (CWA) 17553 hergestellt werden, können 70% oder 90% von Partikeln des Durchmessers 3 (± 0,5) µm filtern. Die Masken unterliegen jedoch keiner speziellen behördlichen oder sonstigen regulatorischen Aufsicht.	Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen im Infektionsschutz
B	Med. Gesichtsmaske / Med. Mund-Nasen-Schutz (MNS) (EN 14683) (Medizinprodukt gemäß Verordnung (EU) 2017/745)	Minderung der Tröpfchen-Freisetzung und -Aufnahme; Geringer Schutz vor Aerosolen; Minderung des Kontakts mit Mund und Nase zur Vermeidung von Schmierinfektionen	Primär: Fremdschutz im Gesundheitswesen, kein Atemschutz Typ I und II: Risikominderung einer Infektionsverbreitung auf andere Personen. Typ IIR: Zusätzlicher Eigenschutz des Trägers gegen potentiell infektiöse Flüssigkeitsspritzer	Typ I: 95 % Bakterielle Filterleistung (BFL) Typ II: 98 % BFL Typ IIR: 98 % BFL und Flüssigkeitsresistenz (≥ 16kPa / 120mm Hg). Es handelt sich um Einwegprodukte, die nach dem Tragen zu entsorgen sind.	TRBA 250 "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege"
C	FFP1-Maske ² (EN 149) (PSA gemäß Verordnung (EU) 2016/425)	Basisschutz vor ungiftigen Stäuben und Aerosolen.	Primär: Eigenschutz im Arbeitsprozess	Je nach Herstellerangaben für den Zeitraum einer Acht-Stunden-Schicht (Kennzeichnung NR; not reusable) oder mehrerer Schichten (R; reusable) zugelassen. Nach Kontamination oder Durchfeuchtung nicht mehr benutzbar. Tolerierte nach innen gerichtete Gesamtleckage (Filterdurchlass und Undichtigkeit entlang der Dichtlinie) von 22 %.	DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
C	FFP2-Maske ² (EN 149) (PSA gemäß Verordnung (EU) 2016/425)	Erhöhter Schutz vor giftigen Stäuben, Aerosolen sowie CMR-Stoffen (carzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch) und Biostoffen der Risikogruppen 2 oder 3	Primär: Eigenschutz im Arbeitsprozess	Je nach Herstellerangaben für den Zeitraum einer Acht-Stunden-Schicht (Kennzeichnung NR; not reusable) oder mehrerer Schichten (R; reusable) zugelassen. Nach Kontamination oder Durchfeuchtung nicht mehr benutzbar. Tolerierte nach innen gerichtete Gesamtleckage (Filterdurchlass und Undichtigkeit entlang der Dichtlinie) von max. 8 % bei FFP2 und max. 2 % bei FFP3.	DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten TRBA 250 "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege"
C	FFP3-Maske ² (EN 149) (PSA gemäß Verordnung (EU) 2016/425)	Besonderer Schutz vor giftigen Stäuben, Aerosolen sowie CMR-Stoffen (carzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch) und Biostoffen der Risikogruppe 3	Nur ohne Ausatemventil auch Fremdschutz durch Risikominderung einer Infektionsverbreitung auf andere Personen		TRBA 100 "Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien"
C	Schutzmasken mit auswechselbarem Partikelfilter (EN 136, EN 140, EN 1827, EN 143) (PSA gemäß Verordnung (EU) 2016/425)	Je nach Filterklasse (Partikel-, Gas- oder Kombinationsfilter) Filtration von giftigen Stäuben, Fasern und Aerosolen sowie Gasen und Dämpfen; Kennzeichnung der Filter nach aufsteigendem Abscheidevermögen	Primär: Eigenschutz im Arbeitsprozess Fremdschutz durch Risikominderung einer Infektionsverbreitung auf andere Personen kann nur gewährleistet werden, wenn die Raumluft wirksam gefiltert wird	Filterklasse P1 ist als Atemschutz nicht sinnvoll, da der hohe Filterdurchlass (80% Filtration von Schadstoffen) die geringe Maskenleckage aufhebt. Durch die Einschränkung der Atemluftzufuhr dürfen Vollmasken mit P2- und P3-Filter (94% bzw. 99,95% Filtration von Schadstoffen) nur nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung eingesetzt werden. Es sind Gebrauchs- und Erholungsdauern festzulegen.	DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
C	Gebälseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter (EN 12941, EN 12942, EN 143) (PSA gemäß Verordnung (EU) 2016/425)		Primär: Eigenschutz im Arbeitsprozess mit geringem Atemwiderstand bei der Nutzung Fremdschutz durch Risikominderung einer Infektionsverbreitung auf andere Personen kann nur gewährleistet werden, wenn die Raumluft wirksam gefiltert wird	Die Kennzeichnung „S“ (solid) steht für den Einsatz nur gegen feste Aerosole und „SL“ (solid-liquid) für den Einsatz gegen feste und/oder flüssige Aerosole. Gegen radioaktive Stoffe und luftgetragene biologische Arbeitsstoffe dürfen Partikelfilter nur einmal oder höchstens für die Dauer einer Arbeitsschicht gebraucht werden. Bei Sauerstoffmangel (≤ 17 Vol-%) sind Isoliergeräte zu verwenden. Verfügbare Filterelemente in den Klassen TM1P bis TM3P für Masken bzw. TH1P bis TH3P für Hauben oder Helme.	

¹ Die Benutzung von PSA ist nur dann eine geeignete Maßnahme, wenn Gefährdungen durch technische oder organisatorische Lösungen nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Durch die Bereitstellung von geeigneter PSA nach einer Gefährdungsbeurteilung ergeben sich rechtliche Pflichten für Arbeitgeber und Beschäftigte ([Informationen der BAuA zur Bereitstellung und Nutzung von PSA](#))

² Beim Anlegen und Tragen muss die Maske zur Gesichtsform des Benutzers passen, damit sie dicht sitzt. Eine Atemschutzmaske ohne korrekten Sitz entlang der Dichtlinie bietet keinen geeigneten Eigenschutz